

V. Studienpläne.

In den nachfolgenden Studienplänen der einzelnen Schulen sind die Lehrgegenstände nach Jahreskursen getrennt zusammengestellt und in erster Linie unter a. diejenigen Gegenstände aufgenommen, deren Kenntniss zur gründlichen Ausbildung erforderlich ist und während der im Allgemeinen für das Studium verwendbaren Zeit jedenfalls erworben werden kann. Insbesondere ist in dieser Beziehung bei den Fachschulen der Grundsatz festgehalten worden, den Studirenden noch so viel freie Zeit zur Verfügung zu stellen, dass dieselben entweder mit Vortheil an den für die vollständige Fachausbildung nicht geradezu nothwendigen, aber doch wünschenswerthen Studien theilnehmen, oder eine verstärkte Thätigkeit den graphischen und practischen Uebungen, sowie den theoretischen und fachwissenschaftlichen Literaturstudien zuwenden können. Die in den Studienplänen in erste Linie gestellten Lehrgegenstände sind zugleich diejenigen, deren Kenntniss entweder in den Abgangs-Prüfungen der technischen Hochschule verlangt, oder bei einem für die Fachausbildung wesentlichen Unterrichtszweige vorausgesetzt wird.

Dem Vorstehenden entsprechend sind dann bei jedem Studienplane unter b. diejenigen Lehrgegenstände bezeichnet, deren Studium für wünschenswerth erachtet wird. Es ist bei diesen Angaben in der Regel weit gegriffen worden, um die freie Wahl über das zu erleichtern, was dem Studirenden bei genügender Zeit je nach seinen Zwecken und Neigungen am meisten entspricht. Eine Betheiligung an allen empfohlenen Unterrichtsgegenständen konnte hierbei der Natur der Sache nach nicht vorausgesetzt werden.

Die Thätigkeit der Studirenden der Fachsschulen wird sich zwar im Allgemeinen vorzugsweise dem Fachstudium zuwenden; doch ist denselben zugleich Gelegenheit zur Theilnahme an dem Unterrichte allgemein bildender Art gegeben. Neben eigentlichen Fachwissenschaften sind darum diese Gegenstände am Schlusse der Studienpläne unter c. zur geeigneten Vertheilung auf die verschiedenen Studienjahre aufgeführt. Für den Fall, dass die persönlichen Verhältnisse der Studirenden eine Abweichung von den nachstehenden Studienplänen erforderlich machen, werden die Abtheilungsvorstände denselben in Betreff zweckmässiger Anordnung ihrer Studien Rath ertheilen.